

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich dreimal u. zwar Diens-
tags, Donnerstag und Sonnabends.
Bezugspreis viertelj. 1 Mk. 30 Pf.,
durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf.
Einzelt. Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags, Mittwochs und
Freitags bis spätestens Mittags
12 Uhr angenommen.
Inserionspreis 10 Pf. pro dreige-
spaltene Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma D. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion H. A. Berger daselbst.

No. 88.

Sonnabend, den 27. Juli

1895.

Öffentliche Bekanntmachung.

Reichs-Gesetz vom 22. Mai 1895 wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 237 flg.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I.

Aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds werden in Grenzen der Zinsen des für die Sicherstellung seiner gesetzlichen Verwendungszwecke entbehrlichen Aktiva-standes vom 1. April 1895 ab Beträge zur Verfügung gestellt.

1. behufs gnadenweiser Bewilligung von Pensionszuschüssen für diejenigen Offiziere, Militärärzte, Beamten und Mannschaften des deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine, welche in Folge einer im Kriege 1870/71 erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung verhindert waren, an den weiteren Unternehmungen des Feldzuges theilzunehmen und dadurch ein zweites bei der Pensionirung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit zuzurechnendes Kriegsjahr zu erlangen.
2. behufs theilweiser Uebernahme der aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben des Reichshanshalts-Stats) bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen an nicht anerkannte Invalide des Krieges von 1870/71.
3. behufs Gewährung von Beihilfen an solche Personen des Unteroffizier- und Mannschafsstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Antheil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden.

Artikel II.

- Für das Etatsjahr 1895/96 wird der Ausgabebedarf des Reichs-Invalidenfonds
1. zu den Pensionszuschüssen (Artikel I, 1) auf Einhunderttausend Mark,
 2. zu den Unterstützungen für nicht anerkannte Invalide (Artikel I, 2) auf Vierhunderttausend Mark,
 3. zu den Beihilfen für bedürftige ehemalige Kriegstheilnehmer (Artikel I, 3) auf Eine Million und Acht-hunderttausend Mark festgesetzt.

Für die spätere Zeit müssen die jemals erforderlichen Bedarfssummen auf den Reichshanshaltsetat gebracht werden.

Artikel III.

Die Beihilfen (Artikel I, 3) werden nach folgenden Bestimmungen bewilligt:

- § 1. Die Beihilfen betragen jährlich einhundertundzwanzig Mark und werden monatlich im Voraus bezahlt. Dieselben unterliegen nicht der Beschlagnahme.
 - § 2. Ausgeschlossen sind:
 - a. Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen;
 - b. Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind;
 - c. Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen Indigenats befinden.
 - § 3. Bei gleicher Anwartschaft entscheiden für den Vorzug in nachstehender Reihenfolge in der Regel:
 - a. Auszeichnung vor dem Feinde,
 - b. die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber theilgenommen hat,
 - c. das höhere Lebensalter.
 - § 4. Die Zahlung der Beihilfen ist einzustellen, so bald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat. (Artikel I, 3, III § 2).
 - § 5. Der jährlich festgesetzte Ausgabebedarf wird nach dem im Artikel VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) angegebenen Maßstabe der militärischen Leistungen, beziehungsweise nach dem im Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) bezeichneten Matrikularfüße den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zur gesetzmäßigen Verwendung überwiesen.
- Für Elsaß-Lothringen wird ein unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs veranschlagter Betrag vorweg ausgenommen. Elsaß-Lothringische Landesangehörige, welche im französischen Heere den Feldzug von 1870/71 mitgemacht haben und in

der Folge Deutsche geworden sind, dürfen bei Bemessung des Bedarfs gleichfalls in Betracht gezogen werden.
Die künftig nöthigen Aenderungen des Vertheilungsmaßstabes werden durch den Reichshanshaltsetat getroffen.

Artikel IV.

Die Bewilligung der Pensionszuschüsse und Beihilfen (Artikel I, 1 und 3) erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege.
Urkundlich unter Unserer Höchstgehendigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Prökelwitz, den 22. Mai 1895.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

gez. Fürst zu Hohenlohe.

Dieses Gesetz wird hierdurch bekannt gemacht mit folgenden Bestimmungen:

Zu Artikel I, 1.

A. Als Pensionszuschüsse können diejenigen Beträge gewährt werden, um welche sich die Pensionen der fraglichen Pensionäre bei gesetzlichem Anspruch auf Doppelrechnung des Jahres 1871 erhöhen würden.
Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind jedoch diejenigen Fälle, in welchem nach den gesetzlichen Bestimmungen über Regelung der Pensionenzahlung für den Pensionär selbst ein Vortheil aus der Bewilligung des Pensionszuschusses nicht erwachsen würde.
Die gnadenweise Bewilligung der Pensionszuschüsse erfolgt frühestens für die Zeit vom 1. April 1895 ab.

B. Anträge auf Bewilligung eines Pensionszuschusses sind zu richten:

1. An das Kriegs-Ministerium:

- a. seitens der pensionirten Offiziere und Militärärzte,
- b. seitens der pensionirten Militärbeamten,
- c. seitens der pensionirten Civilbeamten, insofern sie beim Ausscheiden aus dem Militärdienst Offiziere und Militärbeamte waren.

In diesen Anträgen ist anzugeben:

- a. wann der Betreffende in Folge von Verwundung oder Erkrankung aus Frankreich zurückgekehrt, wie lange und in welchem Lazareth er krank gelegen, bezw. in ärztlicher Behandlung gestanden hat, ob und zu welcher Zeit er später wieder in das Feld gerückt ist.
Etwa vorhandene Ausweise sind beizufügen.
- b. ob und von welcher Behörde derselbe angestellt oder pensionirt ist.
Ämliche Ausweise hierüber, besonders seitens der pensionirten Civilbeamten, Ausweise über die Höhe der Civilpension sind beizufügen.

2. An das zuständige Bezirks-Commando:

- a. seitens der Militärpensionäre der Unterklassen vom Feldwebel abwärts gleichviel ob dieselben im Civildienste angestellt sind oder nicht;
- b. seitens der pensionirten Civilbeamten, insofern dieselben beim Ausscheiden aus dem Militärdienst nicht Offiziere oder Militärbeamte waren.
Die Militärpapiere sind beizufügen.

Zu Art. I, 3.

Gesuche um Beihilfen der in diesem Artikel bezeichneten Art sind in den Städten, in denen die Revidirte Städteordnung gilt, bei dem betreffenden Stadtrathe, in den übrigen Städten und von auf dem platten Lande wohnenden Gesuchstellern bei der zuständigen Amtshauptmannschaft unter Beifügung der Militärpapiere, namentlich des Besigzeugnisses über die Kriegsdenkmünze, bis zum

10. August dieses Jahres

anzubringen.

Später eingehende Gesuche können nur insoweit Berücksichtigung finden, als noch Mittel dazu vorhanden sind.

Die obenbezeichneten Verwaltungsbehörden haben sich der Erörterung und der Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse der Gesuchsteller (Art. III § 2 und 3 des Gesetzes) zu unterziehen und die Gesuche alsdann, mit ihrem Gutachten versehen in der unter \odot nachersichtlichen tabellarischen Form bis zum

31. August dieses Jahres

an das Ministerium des Innern einzuberichten.

Dresden, den 20. Juli 1895.

Die Ministerien des Innern und des Kriegs.

gez. v. Metzsch.

gez. von der Planitz.

Verzeichniß

der bei der Amtshauptmannschaft

dem Stadtrathe zu

eingegangenen Gesuche um Bewilligung von Beihilfen der in Artikel I Nr. 3 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1873, erwähnten Art.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Wohnort	Stand oder Gewerbe	Lebensalter (Geburtsjahr und Tag).	Militärverhältnis, in welchem Gesuchsteller sich während des Feldzuges 1870/71 befunden hat	Ob Gesuchsteller an einem früheren Feldzug Theil genommen hat und an welchem.	Ob Gesuchsteller sich vor dem Feinde ausgezeichnet hat und in welcher Weise.	Familien- und Lebensverhältnisse des Gesuchstellers.	Gutachten der Behörde.